

Satzung

§ 1 Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen „Vielharmonie Sachsenhausen e.V. 1989“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Frankfurt (M)-Sachsenhausen und ist im Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein pflegt die vielfältige deutsche und internationale Chorliteratur – vom guten Volkslied bis zum anerkannten Kunstchor – und will durch musikalische Veranstaltungen sowie durch anspruchsvolle Chorkonzerte bei interessierten Hörerinnen und Hörern im Allgemeinen und bei seinen Mitgliedern im Besonderen den Sinn für das Kunstgut des Chorgesanges wecken, Interesse vertiefen und somit letztlich zur allgemeinen (Weiter-) Bildung beitragen.
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
 - a) regelmäßige Übungsstunden (wöchentlich eine),
 - b) Durchführung musikalischer Veranstaltungen,
 - c) Konzertveranstaltungen,
 - d) Mitwirkung an geeigneten Veranstaltungen.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche, sondern ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
4. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Ggf. erzielte Überschüsse aus Veranstaltungen werden ausschließlich dem Vereinszweck und den Vereinszielen zugeführt und entsprechend verwendet. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
5. Es dürfen keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Der Verein unterscheidet aktive und fördernde (passive) Mitglieder.
Er steht allen Menschen – unabhängig von ihrem Geschlecht, ihrer Herkunft, ihrer Staatsangehörigkeit und ihrem Glauben – offen.
Die Vereinsmitgliedschaft kann jede natürliche Person beantragen.
Voraussetzungen für die Aufnahme sind jedoch die Anerkennung der Vereinssatzung und die Bereitschaft, die satzungsgemäßen Zielsetzungen zu unterstützen sowie in diesem Rahmen erforderliche Vereinsbeschlüsse auf demokratischer Grundlage in ehrlicher, offener und sachlicher Diskussion unter Tolerierung Andersdenkender herbeizuführen.
2. Die Mitgliederversammlung kann verbindliche Kriterien für das Aufnahmeverfahren von Mitgliedern festlegen. Unter Beachtung dieser entscheidet der Vorstand über die Aufnahme. Eine Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden.
3. Für besondere Verdienste um den Verein können Mitglieder durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
4. Für die Verbindlichkeiten des Vereins haften die Mitglieder nicht mit ihrem Privatvermögen.

5. Durch die Mitgliedschaft erwirbt niemand einen Anspruch auf das Vereinsvermögen. §§ 738-740 BGB finden keine Anwendung.

§ 4 Beitragszahlung

1. Die Höhe und Fälligkeit des Mitgliedsbeitrages werden in den ordentlichen Mitgliederversammlungen den jeweiligen Erfordernissen angepasst.
2. Beitragsfrei sind Ehrenmitglieder. Darüber hinaus kann der Vorstand auf Antrag Mitglieder aufgrund besonderer Situationen vorübergehend von der Beitragszahlung befreien (z. B. bei Erkrankung, Arbeitslosigkeit, Ausbildung, Ableistung eines Freiwilligendienstes).

§ 5 Organisation des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung (oberstes Organ),
2. der Vereinsvorstand.

§ 6 Die Mitgliederversammlung

1.
 - a) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich, möglichst im I. Quartal des Jahres statt.
 - b) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss vom Vorstand einberufen werden, wenn mindestens zwanzig Prozent der Vereinsmitglieder oder zwei Drittel der Mitglieder des Vorstandes unter Vorlage einer schriftlichen Begründung dies verlangen.
 - c) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen ist. Dies ist der Fall, wenn die Mitglieder mindestens vier Wochen vorher unter Mitteilung der Tagesordnung schriftlich eingeladen worden sind. Die Frist beginnt mit der Übergabe der Einladung oder deren Absendung an die dem Verein zuletzt schriftlich bekanntgegebene Anschrift oder E-Mailadresse.
 - d) Die Mitgliederversammlung entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt der eventuelle Antrag als abgelehnt. Zu Beschlüssen über Satzungsänderungen und über den Ausschluss von Mitgliedern ist eine Zweidrittelmehrheit erforderlich.
 - e) Beschlussfassung und Anträge:
Anträge zur Tagesordnung der Mitgliederversammlung können von jedem Mitglied des Vereines gestellt werden. Sie müssen schriftlich begründet sein und mindestens eine Woche, sofern sie Satzungsänderungen betreffen mindestens drei Wochen vor der Versammlung beim Vorstand eingehen.
Anträge, die nicht auf der Tagesordnung stehen (Dringlichkeitsanträge), können nur durch Unterstützung der Mehrheit der anwesenden Mitglieder zur Beratung und Beschlussfassung gelangen, sofern sie keine Satzungsänderungen betreffen.
 - f) Über die Ergebnisse der Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift aufgenommen, die vom Vorstand zu unterzeichnen ist.
2. Aufgaben der Mitgliederversammlung:
 - a) Die Mitgliederversammlung fasst die zur Realisierung der satzungsgemäßen Zielsetzungen erforderlichen und dem Vereinszweck dienlichen Beschlüsse.
 - b) Die Mitgliederversammlung wählt die Mitglieder des Vorstands, die diese Beschlüsse umzusetzen haben. Die Wahlen erfolgen für die Dauer von zwei Jahren.

- c) Sie wählt weiterhin zwei Revisorinnen/Revisoren, die möglichst im Jahresrhythmus ausgetauscht werden sollen. Die Revisorinnen/Revisoren, die keine Vorstandspositionen einnehmen dürfen, sind im Auftrag der Mitgliederversammlung jederzeit berechtigt, die Ausführung der Vereinsbeschlüsse durch den Vorstand zu prüfen; ihnen obliegt insbesondere auch die Durchführung der jährlichen Kassenprüfung.
- d) Die Mitgliederversammlung nimmt die Geschäfts- und Kassenberichte sowie die Berichte der Revisorinnen/Revisoren entgegen; sie hat die Geschäfts- und Kassenberichte zu genehmigen.

§ 7 Der Vereinsvorstand

1. Der Vorstand besteht aus einer/einem Vorsitzenden, einer Stellvertreterin / einem Stellvertreter, einer Kassiererin / einem Kassierer und einer Schriftführerin / einem Schriftführer. Er bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
2. Der Verein wird durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.
3. Die Aufgaben des Vorstands bestehen vorrangig in der Führung des Vereines.
Der Verein ist ein Zusammenschluss von interessierten Menschen auf freiwilliger Basis, deren Wünsche, Anregungen und Vorschläge zur Realisierung der satzungsgemäßen Zielsetzungen durch den Vorstand jederzeit aufzugreifen, zu erörtern und – ggf. nach mehrheitlicher Beschlussfassung der Mitgliederversammlung – umzusetzen sind.
Dem Vorstand obliegt demzufolge insbesondere, die Vereinsbeschlüsse durchzuführen sowie das Vermögen satzungsgemäß zu verwalten.
Der Vorstand trägt in diesem Rahmen u. a. für eine den Vereinszwecken dienliche Jugendarbeit und Jugendförderung Sorge.
Er hat die jeweilige Mitgliederversammlung vorzubereiten und einzuberufen.
4. Vorstandssitzungen werden durch die Vorsitzende / den Vorsitzenden, bei Verhinderung durch den Stellvertreter / die Stellvertreterin, mindestens zwei Wochen vorher schriftlich einberufen.
5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit ist eine zweite (geheime) Abstimmung erforderlich. Stimmenthaltungen sollten dabei unterbleiben.
6. Ein Vorstandsbeschluss kann außerhalb einer Sitzung, auch mündlich, gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder der Vorgehensweise im Einzelfall zustimmen.
7. Der Vorstand hält das Ergebnis seiner Abstimmungen in Niederschriften fest. Er unterrichtet umgehend über die in den Vorstandssitzungen getroffenen Entscheidungen und – unter Berücksichtigung des Gesichtspunktes der Vertraulichkeit – über die behandelten Angelegenheiten.

§ 8 Die Jugendsprecherin/der Jugendsprecher

1. Sofern mehrere Jugendliche Mitglied des Vereines sind, wählen diese aus ihrer Mitte eine Jugendsprecherin / einen Jugendsprecher. Die Wahl erfolgt für die Dauer von zwei Jahren.
2. Die Jugendsprecherin / der Jugendsprecher hat die Interessen der jugendlichen Mitglieder gegenüber dem Vorstand zu vertreten und insbesondere im Benehmen mit diesem der Jugendarbeit und Jugendförderung innerhalb des Vereines dienliche Aktivitäten zu erarbeiten, zu erörtern und abzustimmen.
3. Der Jugendsprecher ist durch die Mitgliederversammlung zu bestätigen.

4. Unbeschadet dessen sollen jugendliche Mitglieder im zu wählenden Vorstand angemessen vertreten sein.

§ 9 Die Dirigentin / Der Dirigent

1. Die Dirigentin / der Dirigent ist der Leiter des Chores und Berater des Vorstands in musikalischer Hinsicht. Sie/Er hat in Zusammenarbeit mit dem Vorstand die musikalischen Programme zu erstellen.
2. Der Dirigentin / dem Dirigenten steht das Recht zu, der Mitgliederversammlung einen Rechenschaftsbericht vorzulegen; eine Verpflichtung hierzu besteht nicht.
3. Die Auswahl der Dirigentin / des Dirigenten obliegt der Mitgliederversammlung; die Verpflichtung nimmt danach auftragsgemäß der Vorstand vor.
4. Die Dirigentin / der Dirigent hat bei Beschlussfassung und Wahlen in der Mitgliederversammlung kein Stimmrecht, sofern er nicht Mitglied des Vereines ist.

§ 10 Die Vizedirigentin / Der Vizedirigent

1. Die aktiven Mitglieder können aus ihren Reihen eine Vizedirigentin / einen Vizedirigenten wählen.
2. Die Vizedirigentin / der Vizedirigent ist von der Mitgliederversammlung zu bestätigen.

§ 11 Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluss.
2. Der Austritt kann jederzeit durch schriftliche Erklärung erfolgen.
3. Der Ausschluss erfolgt durch die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder.
Vor einem evtl. zu beantragenden Ausschluss sind alle gegebenen Möglichkeiten – insbesondere im Rahmen persönlicher Gespräche auch mit dem Vorstand – zu nutzen, einvernehmlich alternative Lösungsmöglichkeiten zu finden.
Der Ausschluss kann vorgenommen werden
 - a) bei Verstoß gegen die Interessen des Vereins (Nichtbeachtung der Satzung sowie der Vereinsbeschlüsse),
 - b) nach einer das Ansehen des Vereins schädigenden Handlung,
 - c) bei unbegründeter Beitragsrückständigkeit von mindestens sechs Monaten.
4. Mit dem Ausscheiden aus dem Verein enden alle Rechte und Pflichten aus der Mitgliedschaft. Die Beiträge sind bis einschließlich des Austrittsmonats zu entrichten.

§ 12 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der Erschienenen beschlossen werden.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereines oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine steuerbegünstigte Körperschaft oder eine Körperschaft des öffentlichen Rechts, die es ausschließlich und unmittelbar für die in § 2 der Satzung bezeichneten Zwecke verwendet. Beschlüsse der Mitgliederversammlung bedürfen der Zustimmung des Finanzamtes.